

Altersfürsorge = Aide à la vieillesse

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Pro Senectute : schweizerische Zeitschrift für Altersfürsorge, Alterspflege und Altersversicherung**

Band (Jahr): **29 (1951)**

Heft 1

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Altersfürsorge — Aide à la vieillesse

Der Bundesbeschluss über die Verlängerung und Abänderung des Bundesbeschlusses betr. die zusätzlichen Alters- und Hinterlassenenfürsorge (vom 5. Oktober 1950) ist vom Bundesrat nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist Mitte Januar rückwirkend auf den 1. Januar 1951 in Kraft gesetzt worden. Der neue Bundesbeschluss bringt vier Aenderungen:

Artikel 1:

1. Die Gültigkeitsdauer des Bundesbeschlusses vom 8. Oktober 1948 über die Verwendung der der AHV aus den Ueberschüssen der Lohn- und Verdienstersatzordnung zugewiesenen Mittel wird, unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen, bis zum 31. Dezember 1955 verlängert.
2. Der jährliche Beitrag an die Kantone wird von bisher fünf auf sechs Millionen Franken erhöht, während die Beiträge an die schweizerische Stiftung „Für das Alter“ unverändert auf zwei Millionen und an die schweizerische Stiftung „Für die Jugend“ auf 0,75 Millionen Franken bleiben.
3. Der Verteilungsschlüssel der Beiträge an die Kantone, an die Kantonalkomitees unserer Stiftung und an die Organe der Stiftung „Pro Juventute“ wird abgeändert. Der Beitrag an die Kantonalkomitees ist zu verteilen:
 - a) zur Hälfte nach Massgabe der Bezüger von Uebergangs-Altersrenten der eidgenössischen AHV im einzelnen Kanton;
 - b) zur Hälfte nach Massgabe der Summe der im einzelnen Kanton ausgerichteten Uebergangs-Altersrenten der eidgenössischen AHV.

Artikel 3, Absatz 2, findet Anwendung.

Artikel 3, Absatz 2: Massgebend sind jeweils die Zahl der Bezüger von Uebergangsrenten und die Summe der Uebergangsrenten des vorletzten und des diesem vorangegangenen Jahres.

4. Wichtig ist für die Mitarbeiter unserer Stiftung namentlich die Abänderung von Artikel 6, Absatz 1, lit. e: Die Beiträge sind von den Kantonen und Stiftungen zu verwenden für die Gewährung von einmaligen oder periodischen Leistungen an in der Schweiz wohnende bedürftige Greise, Witwen und Waisen ausländischer Nationalität und bedürftige Staatenlose, die seit mindestens zehn Jahren in der Schweiz ansässig sind, sofern sie die allgemeinen Voraussetzungen für den Bezug einer Alters- und Hinterlassenenrente erfüllen, jedoch gemäss Artikel 18 des Bundesgesetzes nicht rentenberechtigt sind.

Die bisherige Bedingung, dass Ausländer und Staatenlose während mindestens eines Jahres Beiträge an die AHV entrichtet haben, fällt somit vom 1. Januar 1951 an weg. Unsere Kantonalkomitees können also von jetzt an bedürftige alte Ausländer, die beim Inkrafttreten der AHV zu alt waren, um noch ein Jahr lang Beiträge an die AHV bezahlen zu können, berücksichtigen. Aller-

dings werden ihnen die Nichterhöhung des Bundesbeitrages und ihre eigenen beschränkten Mittel wie bisher grosse Zurückhaltung in der Berücksichtigung von allen Ausländern und Staatenlosen auferlegen. Nachdem der Bund mit Italien und Frankreich Abkommen über die AHV abgeschlossen hat, die von der Bundesversammlung genehmigt und rückwirkend auf den 1. Januar 1948 in Kraft getreten sind, und weitere Abkommen mit Oesterreich und der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen, aber noch nicht genehmigt hat, wird er die Kantone und die beiden Stiftungen in den Stand setzen müssen, die daraus resultierenden finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen.

Altersversicherung — Assurance vieillesse

Das Bundesgesetz betr. die Abänderung des Bundesgesetzes über die AHV (vom 21. Dezember 1950), das, nach voraussichtlich unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist am 28. März 1951, rückwirkend auf den 1. Januar 1951 in Kraft tritt, bringt drei Änderungen:

1. die Einkommensgrenze, bis zu der die Beiträge versicherter Arbeitnehmer, deren Arbeitgeber nicht der Beitragspflicht unterliegt, sowie die Beiträge aus selbständiger Erwerbstätigkeit bis auf 2 % vermindert werden können, wird von Fr. 3600.— auf Fr. 4800.— erhöht;
2. es wird die Möglichkeit der Rückvergütung der bezahlten Beiträge vorgesehen an Ausländer, mit deren Heimatstaat keine zwischenstaatliche Vereinbarung besteht, sowie an Staatenlose und deren Hinterlassene, sofern diese Beiträge keinen Rentenanspruch begründen;
3. für die Mitarbeiter unserer Stiftung am wichtigsten ist **die Neuregelung des Bezügerkreises für die Uebergangsrenten:**

Artikel 42, Absatz 1: Anspruch auf eine Uebergangsrente haben die in der Schweiz wohnhaften Schweizerbürger, denen gemäss Artikel 29, Absatz 1, keine ordentliche Rente zusteht, **soweit drei Viertel des Jahreseinkommens**, dem ein angemessener Teil des Vermögens hinzuzurechnen ist, folgende Grenzen nicht erreichen:

Ortsverhältnisse	Bezüger von	
	einfachen Altersrenten und Witwenrenten Fr.	Ehepaar- Altersrenten Fr.
Städtisch	2500 (bisher 2000)	4000 (3200)
Halbstädtisch	2300 (bisher 1850)	3700 (2950)
Ländlich	2100 (bisher 1700)	3400 (2700)

Die Alters-, Witwen- und Waisenrenten selber werden nicht erhöht. Es wird angenommen, dass infolge dieser Ausdehnung des Bezügerkreises alle wirklich Bedürftigen in den Genuss von Uebergangsrenten gelangen. Selbstverständlich gibt es immer Grenzfälle, in denen der Ausschluss vom Bezug einer Uebergangsrente als unbillig im Vergleich zu andern empfunden wird.